

Behandlungsrichtlinie

zur Gestaltung, Erhaltung und Pflege des Naturschutzgebietes
„Rothenmoorsche Sumpfwiese“

1. **Lage**

<u>Gemeinde:</u>	<u>Kreis:</u>	<u>Bezirk</u>
Groß Labenz	Sternberg	Schwerin

Fl. 1, Flstck. aus 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 21

2. **Gesetzliche Grundlagen:** - Erste DVO zum Landeskulturgesetz
(Naturschutzverordnung) vom 14.5.1970 (GBl. II, S. 331 Nr.
86 (3) vom 29.05.1970)

3. **Größe:** 9,80 ha Wasser und Sumpf
3,00 ha Uferzone, Holzung und Halbinseln

4. **Eigentümer / Rechtsträger:**

21 = StFB Schwerin

42 = Gemeinschaftseigentum d. Bestand - Nr. 44-80 u. 112-121

47, 46, 45, 43 = Rat der Gemeinde Groß Labenz

49, 48, 44 = LPG (T) Kl. Labenz

5. **Kurzcharakteristik**

a) Das NSG ist ein Feuchtgebiet in der Endmoräne des Pommerschen Stadiums der Weichselvereisung. Es liegt an der Nordostgrenze zum Kreis Bützow, 3 km ONO des Dorfes Klein Labenz.

Das NSG ist ein ehemaliges Weidegebiet unmittelbar im Ortsteil Rothenmoor der Gemeinde Groß Labenz. Mit dem Verfall des verlassenen Ortsteils unterblieb die Pflege des Weidegeländes. Nach Zerfall der nördlich abgehenden Drainleitung versumpfte das Gelände. Es stellt sich jetzt als abflussloses flaches Becken mit sehr unterschiedlicher Vegetation dar. Ca. 60% sind Wasserfläche, Zweidrittel davon sind mit Rohrkolben und Kalmus teils locker, teils dicht bewachsen oder mit Schwemmrassen bedeckt. Die offenen Wasserflächen verteilen sich unregelmäßig. Im Süden wachsen gruppenweise Weide und Erle. Im Nordteil liegt ein Birkengehölz mit hohem Grundwasserstand. von der Ostseite ragt eine Halbinsel in die Fläche. Sie ist z.T. mit Eichen und Schwarzdorn bewachsen. Die Uferzone besteht aus Grasland, im Süden aus kleinen Ackerstücken, an deren Rändern sich verwilderte Obstbäume befinden.

Die vielfältige Mischung verschiedener Pflanzengesellschaften bietet einer reichen Vogelwelt Lebensraum. Da das Gebiet in abgeschiedener Lage liegt und keinen Verunreinigungen ausgesetzt ist, eignet es sich hervorragend als Rast- und Brutgelände. Das begründet die Unterschutzstellung dieses NSG.

Das NSG ist hervorragend geeignet als Beobachtungsobjekt, weil sich wesentlich eine mit Kiefern bestockte Steilwand erhebt, von der aus ein plastischer Ausblick auf das Gebiet möglich ist.

b) Nachweis der Vogelwelt

In Abhängigkeit vom Wasserstand gibt es unterschiedliche Erscheinungsformen.

Als Zugvögel traten auf: Bergente, Reiherente, Schellente, Krickente, Tafelente. Als Brutvögel konnten bestätigt werden – regelmäßig: Höckerschwan, Rothalstaucher, Blesshuhn, Stockente, Zwergtaucher – unregelmäßig Kranich, Graugans. In der Brutzeit waren weiterhin vorhanden: Tafelente, Kiebitz, Großer Brachvogel, Krickente. Das Gebiet wird häufig überflogen Baumfalken, Rohrweihe, Schwarzem Milan.

6. Wissenschaftliche Aufgabenstellung

- Dokumentation der Entwicklung einer reich gegliederten Flachwassersenke,
- Erhaltung eines Lebensraumes für Zahlreiche z.T. seltene Wasservogelarten,
- Erforschung des Artenreichtums an Zug- und Brutvögeln
- Nutzung als Anschauungsprojekt für Bildungszwecke im Biologieunterricht, für ornithologische Fachgruppen u.ä.

7. Behandlungsgrundsätze

7.1. Allgemein

Gemäß § 8 der Naturschutzverordnung vom 14.5.1970 ist es im NSG nicht gestattet:

- Pflanzen zu beschädigen, zu entnehmen oder Teile von ihnen abzutrennen;
- Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten;
- den Zustand de Gebietes zu verändern oder zu beeinflussen;
- Baumaßnahmen durchzuführen;
- die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, zu zelten oder das Gebiet zu verunreinigen.

7.2. Ausnahmeregelung

7.2.1. Landwirtschaft

Die Uferzone dürfen als Grasland für Mahd oder Weide genutzt werden. Das Walzen ist nicht später als zum 15.3. abzuschließen. Die Felder im Südteil können planmäßig bestellt werden. Die Rodung der Hecken und Obstbäume zur Erreichung einer durchgehenden Fläche ist nicht statthaft. In den Uferzonen darf keine Gülle ausgebracht werden.

7.2.2. Wasserwirtschaft

Der Wasserstand ist nicht abzusenken. Eine Zuleitung von Dränen ist möglich, sofern damit keine Verunreinigung eintrifft.

7.2.3. Jagd

Die Jagdausübung im NSG erfolgt auf der Grundlage des § 2 der 8. DB zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens vom 14.4.1962 und gemäß den Bestimmungen jeder Obersten Jagdbehörde vom 23.3.1964 zur Regelung der Jagd im NSG.
... der Fang von Raubwild und Katzen sowie der Abschuss von Krähen wird gestattet.

7.2.4. Sonstiges

- Die Halbinsel im Osten ist durch einen breiten Graben vom Land abzutrennen, um Schwarzwild und Raubwild vom Einwechseln abzuhalten.
- Sollte der Bestand an Blesshühnern zu einem ernsthaften Störfaktor für andere Brutvögel werden, so sind
 - * die Eier der Gelege abzustechen
 - * ein Abschuss mit Kleinkaliberwaffen durchzuführen. Die Anwendung dieser Maßnahmen regelt die Kreisnaturschutzbehörde.
- Die Nutzung des NSG als Lehrobjekt ist durch die Kreisnaturschutzbehörde so zu regeln, dass keine ernsthafte Störung beim Ansiedeln und Brüten der Vögel erfolgen kann.

gez. Schulz